Der Einfluß der Familienangehörigkeit auf Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Bechmeier,

Referendar.

Breslau 1910.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. Brie.

Korreferent: Prof. Dr. Herb. Meyer.

Meinen Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Teil. Der in Betracht kommende Personenkreis 4

A. Der Mann als Familienhaupt 6

I. Die Ehefrau 6

II. Die Kinder 8

a) Die unehelichen 9

b) Die ehelichen 9

1. Die volljährigen 9

2. Die minderjährigen 9

B. Die Frau als Familienhaupt 12

I. Die ehelichen Kinder 13

II. Die unehelichen Kinder 14

II. Teil. Das anzuwendende Privatrecht 16

III. Teil. Der mittelbare Erwerb und Verlust der Familienangehörigen im einzelnen 21

A. Die Erwerbs- und Verlustarten, bei denen die Ausdehnung auf die Familienangehörigen vom Gesetz geregelt ist 21

I. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit 21

a) Die Aufnahme und Naturalisation 22

b) Die Anstellung 26

c) Die Wiederaufnahme und Renaturalisation . . . 28

II. Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit . . . 30

III. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf 34

B. Die Erwerbs- und Verlustarten, bei denen keinerlei Bestimmung über die Ausdehnung getroffen ist 39

I. Die Legitimation 41

II. Die Verheiratung 42

III. Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde 44

Schluß 49

Literaturverzeichnis.

Annalen des Deutschen Reiches, herausgegeben von Hirth und Seydel, neuerdings von v. Eheberg und Dyroff.

— Jahrgang 1870. Landgraff, Ausführungen zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.

— Jahrgang 1875. v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr.

— Jahrgang 1876. Seydel, Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit.

— Jahrgang 1883. Seydel, Zum Gesetze über die Reichs- und Staatsangehörigkeit.

— Jahrgang 1899. Lehmann, Die deutsche Staatsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt.

— Jahrgang 1908/09. Weiß, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Kritik und Reformvorschläge.

Bahrfeldt, Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande. 7. Heft der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Brie, Breslau 1903.

v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl. 1889.

Bazille und Köstlin, Das Recht der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung Württembergs. 1902.

v. Bodmann, Die Rechtsverhältnisse der sogen. sujets mixtes; Archiv für öffentliches Recht, Bd. 12.

Cahn, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. 3. veränd. Aufl. 1908.

— Zur Reform des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. 1908.

Collard, Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nach deutschem Staatsrechte. Diss. Erlangen 1895.

Dahlheim, Der Verlustgrund der Staatsangehörigkeit durch Nichtgebrauch. Diss. Berlin 1906.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. 2. Aufl. 1903.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 8./9. Aufl. 1908.
Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 22, 38.
— des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 25, 26, 28, 30, 37.
Falcke, Über gleichzeitige Staatsangehörigkeit in mehreren deutschen Bundesstaaten. 1888.
Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetz. 7. Aufl. 1906.
Grabowsky, Der sogenannte Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf; im Verwaltungsarchiv Bd. 12. 1903.
Grill, Die Reichsgesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit und über die Freizügigkeit. 1906.
Haidlen, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten. 1897.
Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. 1905.
Kutzer, Das bayrische Heimatrecht. 1905.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. 1901.
Ladwig, Die Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch Anstellung nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870. Diss. Greifswald 1903.
Landgraff, siehe Annalen 1870.
Lehmann, siehe Annalen 1899.
Leoni, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen. 1892.
Markus, Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande. Diss. Rostock 1905.
v. Martitz, siehe Annalen 1875.
Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. 6. Aufl. 1905.
Nadelhoffer, Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit. Diss. Straßburg 1906.
Pischel, Der Verlust der Staatsangehörigkeit nach dem Rechte der Gegenwart. Diss. Halle 1903.
Rauchalles, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. 1901.
Reger, Handausgabe kleiner Reichs-Verwaltungsgesetze. 2. Aufl. Bearb. von Heidel. 1897.
Rehm, Modernes Fürstenrecht. 1904.
v. Rönne-Zorn, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 5. Aufl. Von Zorn bearbeitet. 1899.
Sartorius, Der Einfluß des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit. 1899.
v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 1883.
Schenke, Der Verlust der Staatsangehörigkeit seitens Minderjähriger durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande. Diss. 1901.

Schnitzler, Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes. Diss. Leipzig 1907.
Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 1896.
Seydel, Bayrisches Staatsrecht. 1884.
— siehe Annalen 1876 und 1883.
Staudinger-Engelmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. 3./4. Aufl. 1908.
Vehlow, Der strafweise Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit nach deutschem Reichsrecht. Diss. Greifswald 1895.
Weiß, siehe Annalen 1908/09.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1895.

Abkürzungen.

A. A.:	Andrer Ansicht.
a. a. O.:	am angeführten Orte.
Anm.:	Anmerkung.
Ann.:	Annalen des Deutschen Reiches.
Art.:	Artikel.
Bd.:	Band.
bezw.:	beziehungsweise.
B.G.B.:	Bürgerliches Gesetzbuch.
B.G.Bl.:	Bundesgesetzblatt.
E.G.:	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.
m. E.:	meines Erachtens.
O.V.G.:	Oberverwaltungsgericht.
R.G.:	Reichsgesetz.
R.G.Bl.:	Reichsgesetzblatt.
R.Ger.St.:	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
St.A.G.:	Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 1870.
u. a.:	unter anderen.
vgl.:	vergleiche.

Einleitung.

In jedem Bundesstaate gibt es notwendigerweise außer der Zugehörigkeit zu dem Bunde als Ganzem noch die Zugehörigkeit zu den Einzelstaaten. Diese Erscheinung tritt uns auch im Deutschen Reiche entgegen. Jeder Deutsche ist einer zwiefachen Staatsgewalt untertänig; er ist einerseits Reichsangehöriger, andrerseits Staatsangehöriger in einem — möglicherweise auch mehreren — der 25 das Deutsche Reich bildenden Bundesstaaten. (Art. 1 der Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches vom 16. April 1871.) Dies sind jedoch nicht zwei durchaus verschiedene, voneinander unabhängige Eigenschaften des Deutschen, sondern sie hängen aufs engste zusammen, und zwar ist die Reichsangehörigkeit nach § 1 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870[1]) durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bedingt.

Dem damals vielfach geäußerten Wunsche, es möchte in Deutschland wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Reichsangehörigkeit das primäre Verhältnis sein und die Staatsangehörigkeit durch den Wohnsitz in einem Bundesstaate erworben werden, ist nicht entsprochen worden, sondern das Verhältnis

[1]) Dieses ehemalige norddeutsche Bundesgesetz (B.G.Bl. S. 755), spätere Reichsgesetz, wurde in Elsaß-Lothringen durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Januar 1873, in Helgoland durch Art. 1 der Verordnung vom 22. März 1891 eingeführt.

der Reichs- zur Staatsangehörigkeit ist ähnlich wie in der Schweiz geregelt, wo aus der Zugehörigkeit zu einem Kanton erst die Zugehörigkeit zum Bunde entspringt.[2])

Wer einem der deutschen Bundesstaaten angehört, ist damit auch Angehöriger des Deutschen Reiches; wer die Einzelstaatsangehörigkeit verliert, verliert gleichzeitig damit die Reichsangehörigkeit. Eine selbständige Reichsangehörigkeit ohne die Grundlage der Einzelstaatsangehörigkeit gibt es grundsätzlich nicht. Von diesem Prinzip gibt es aber zwei Ausnahmen. Denn sowohl in Elsaß-Lothringen wie in den Deutschen Schutzgebieten gibt es nur eine unmittelbare Reichsangehörigkeit, da weder das Reichsland, noch die Schutzgebiete Bundesglieder sind.[3]) Die Einführung des Gesetzes von 1870 in Elsaß-Lothringen widerspricht unserer Ansicht nicht. Sie bedeutet nur, „daß die Tatsachen, die in den Einzelstaaten den Erwerb und Verlust der Einzelstaatsangehörigkeit und damit auch der Reichsangehörigkeit begründen, im Reichslande unmittelbar den Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit bewirken."[4]) Daß es in den Schutzgebieten nur eine unmittelbare Reichsangehörigkeit gibt, folgt aus der Bestimmung des § 9 Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 813), nach dem Ausländern, die sich in den Schutzgebieten niederlassen, sowie Eingeborenen die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler oder einem von ihm ermächtigten Beamten verliehen werden kann.

---

[2]) Art. 43 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

[3]) Diese Ansicht wird u. a. von Laband, 3. Aufl., I, S. 680, Schwartz S. 351, vertreten. A. A. Cahn S. 20, Leoni S. 15–17, Meyer-Anschütz S. 217, die der Meinung sind, daß es eine der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate entsprechende und die gleiche Wirkung wie diese äußernde elsaß-lothringische Landesangehörigkeit gibt.

[4]) Laband I, S. 689.

Uns interessieren hier weniger die rechtliche Natur und die Wirkung der Reichs- und Staatsangehörigkeit als die Voraussetzungen für ihren Erwerb und Verlust. Die Bestimmungen hierüber sind in dem bereits erwähnten Gesetz vom 1. Juni 1870 enthalten. Dieses gibt im § 2 und § 13 eine vollständige Aufzählung der Tatsachen, auf Grund deren man eine der deutschen Staatsangehörigkeiten und damit die Reichsangehörigkeit erwirbt resp. verliert. Wegen seiner völkerrechtlichen Natur ist in dem Gesetz nicht genannt der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, den Personen infolge der Gebietsabtretung eines Teiles eines Staates an einen andern erleiden. In diesem Falle pflegt zwischen den beiden Staaten ein Vertrag abgeschlossen zu werden, der die Fragen des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit der Bewohner regelt. Da dann die Bestimmungen der einzelnen Verträge zur Anwendung kommen müssen, beschränke ich meine Ausführungen auf diejenigen Veränderungen der Staatsangehörigkeit, die nach den deutschen Gesetzen möglich sind.

Im allgemeinen erwirbt oder verliert man eine Staatsangehörigkeit nur, wenn man in eigener Person die Voraussetzungen für den Erwerb oder Verlust erfüllt. Es ist aber auch möglich, daß gewisse Personen, obwohl ein Erwerbs- oder Verlustgrund in ihrer Person nicht vorliegt, dennoch eine Veränderung in ihrer Staatsangehörigkeit erleiden. In dieser Lage befinden sich gewisse nahe Familienangehörige, die von einer Veränderung in der Staatsangehörigkeit ihres Familienhauptes in der ihrigen mittelbar betroffen werden.

Inwieweit sich nun der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit des Familienhauptes zugleich auf seine Familienangehörigen erstreckt, soll im folgenden untersucht werden, und zwar sind hierbei alle die Fälle zu berücksichtigen, in denen

es möglich ist, daß eine Person, die eine Staatsangehörigkeit erwirbt oder verliert, Familienangehörige hat, auf die der Erwerb oder Verlust ausgedehnt werden könnte.[5])

I. Teil.

Der in Betracht kommende Personenkreis.

Das Gesetz vom 1. Juni 1870 hat nun keinen allgemeinen Grundsatz darüber aufgestellt, ob und auf welche Familienangehörige sich der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in jedem Falle erstrecken soll; sondern es werden nur in einzelnen Fällen Bestimmungen über die Ausdehnung des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit auf Familienangehörige gegeben. Es bildet in dieser Beziehung einen auffallenden Gegensatz zum Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 360). Denn dort ist in § 15 „die Ehefrau teilt vom Zeitpunkte der Eheschließung den Unterstützungs-Wohnsitz des Mannes" und im § 18 ff., in dem ähnliche Bestimmungen für die Kinder getroffen sind, die Rechtsstellung der Familienglieder einfach und erschöpfend festgelegt. Die hier in Betracht kommenden Paragraphen lauten in der ihnen vom Art. 41 des E.G.[1]) zum B.G.B. gegebenen Fassung:

[5]) Die interessante Frage, ob und unter welchen Umständen Familienangehörige ohne ihr Familienhaupt selbständig eine Staatsangehörigkeit erwerben oder verlieren können, fällt also nicht in den Rahmen der Arbeit, da es sich in diesem Falle um einen selbständigen und nicht um einen abgeleiteten Erwerb und Verlust der Familienangehörigen handelt.

[1]) Das Gesetz vom 1. Juni 1870 hat nämlich durch Art. 41 des E.G. zum B.G.B. einige Änderungen erfahren, die notwendig waren, um seine Bestimmungen mit den Vorschriften des B.G.B. über den Umfang und die Dauer der elterlichen Gewalt in Einklang zu bringen.

§ 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

§ 21 Abs. 2. Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, welche verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Sind durch diese Bestimmungen auch nur für einige der vielen Erwerbs- und Verlustarten und sogar bei den einzelnen auch noch voneinander abweichende Vorschriften gegeben, so daß also noch zu untersuchen bleibt, wie die Frage der Erstreckung der Staatsangehörigkeit auf Familienangehörige in den übrigen Fällen zu beantworten ist, so muß es doch auffallen, daß in allen Paragraphen derselbe Personenkreis, der eine mittelbare Veränderung erleiden soll, angegeben ist.[2]) Das Gesetz spricht

---

[2]) Von der besonderen Bestimmung des § 19 Abs. 2 Satz 2 vorläufig abgesehen.

nämlich in jedem der 3 Paragraphen von der Ehefrau und den Kindern, deren gesetzliche Vertretung dem Betreffenden kraft elterlicher Gewalt zusteht, von denen es jedesmal wieder die Töchter, die verheiratet oder verheiratet gewesen sind, ausnimmt. Diese sicher nicht zufällige Übereinstimmung läßt uns erkennen, welche Personen nach dem Willen des Gesetzes für eine mittelbare Veränderung in ihrer Staatsangehörigkeit allein in Betracht kommen sollen. Ausschlaggebend für die Auswahl ist ohne Zweifel das Bestehen eines gewissen Gewaltverhältnisses zwischen Familienhaupt und Familiengliedern gewesen. Wenn und solange ein solches Verhältnis, das seinen Ursprung aus dem die Angehörigen mit dem Familienhaupt verknüpfenden Familienbande herleitet, besteht, sollen bei den angegebenen Erwerbs- und Verlustarten die Angehörigen auch in staatsrechtlicher Beziehung an das Schicksal des Familienhauptes gebunden sein, ein in seiner Person eintretender Erwerb und Verlust soll mittelbar kraft der Familienbande auch in ihrer Person wirken.

A. Der Mann als Familienhaupt.

Die Vorschriften sind in erster Reihe für den Fall gegeben, daß ein Mann eine Staatsangehörigkeit erwirbt oder verliert, und bestimmen, welche Personen mittelbar durch die Tatsache, daß er eine Veränderung in seiner Staatsangehörigkeit erleidet, gleichzeitig eine Veränderung in ihrer Staatsangehörigkeit erfahren.

Zu ihnen gehört zunächst die **Ehefrau**, sie mag voll- oder minderjährig sein. So lange eine rechtsgültige Ehe zwischen den Ehegatten besteht, soll ein Erwerb oder Verlust, der in der Person des Ehemannes in den genannten Fällen eintritt, mittelbar auch auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau einwirken. Wird die Ehe durch Scheidung aufgelöst, die Fortwirkung des ehelichen Bandes als solchen also beseitigt, so hat die Scheidung zwar keinerlei Einfluß auf die schon begründete Staatsangehörigkeit

der Frau[1]), hat aber zur Folge, daß ihre Staatsangehörigkeit durch eine künftige Änderung der Staatsangehörigkeit des Mannes nicht mehr berührt wird.

Neben der Scheidung kennt das B.G.B. noch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 1575), die dieselbe Wirkung wie die Scheidung hat (§ 1586), die Ehe aber dem Bande nach bestehen läßt. Da die Ehe an sich weiter besteht, die getrennt lebende Frau daher immer noch „Ehefrau“ ist, könnte man zu dem Gedanken kommen, daß sie auch jetzt noch den Vorschriften über die Erstreckung der Staatsangehörigkeit auf Familienangehörige unterliegt. Dies würde allerdings eine strenge Auslegung nach dem Wortlaute des Gesetzes sein, aber seinem Sinn nicht entsprechen. Denn von einer Ehe ist nichts weiter übrig geblieben als der Name und die Unmöglichkeit, eine neue Ehe einzugehen (§ 1586 Satz 2). Die Frau ist weder zur ehelichen Lebensgemeinschaft noch zur Teilung des Wohnsitzes und Aufenthaltsortes verpflichtet. Es wäre daher unbillig, wenn man die Frau bezüglich der Staatsangehörigkeit noch nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft an den Mann fesseln wollte, besonders da ja auch zu jeder Zeit von jedem Gatten durch eine neue Klage, die sich lediglich auf das Aufhebungsurteil stützt, die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft in Scheidung umgewandelt werden kann (§ 1576). So lange die aufgehobene eheliche Gemeinschaft also nicht wiederhergestellt ist, erstreckt sich eine Veränderung der Staatsangehörigkeit des Ehemannes nicht auf seine Ehefrau[2]); der in den §§ 11, 19 und 21 Abs. 2 aufgestellte Satz von der Ausdehnung auf die Ehefrau muß also in diesem Falle eine Beschränkung erleiden.

---

[1]) Sartorius S. 24, Cahn S. 43 Not. 3 zu § 5 und Meyer S. 218 Nr. 3.

[2]) Derselben Ansicht u. a. Sartorius S. 31.

Ein ähnlicher Zustand wie bei der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ergibt sich, wenn die Frau nicht verpflichtet ist, mit dem Mann zusammenzuleben oder ihm an seinen Wohnort zu folgen[3]) (§ 1353 und § 1354 Abs. 2). Der Unterschied besteht aber darin, daß hier nur für den einzelnen Fall den Umständen gemäß und auch nur so lange, wie sich das Verlangen des Ehemannes, seinen Wohnort und seine Wohnung zu teilen, als ein Mißbrauch seines Rechtes darstellt, die Pflicht der Ehefrau außer Wirksamkeit gesetzt ist, während bei der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die Pflicht endgültig beseitigt und eine Wiederherstellung nur mit dem freien Willen der Ehefrau möglich ist. Eine solche nur tatsächliche Trennung der Ehegatten bleibt nach deutschem Rechte unbeachtet[4]), nur in dem einen, wohl wichtigsten und häufigsten Fall, daß der Mann sich ins Ausland begibt und seine Frau ihm dorthin zu folgen nicht verpflichtet ist und auch nicht gefolgt ist, wird vom Gesetz insofern auf die Frau Rücksicht genommen, als bestimmt ist, daß ein Verlust der Staatsangehörigkeit des Mannes nach § 21 des Gesetzes auf die Staatsangehörigkeit der Frau dann nicht einwirken soll. Im übrigen kann, soweit Behörden bei der Veränderung mitwirken, von diesen das Recht der Frau im einzelnen Falle durch Aufstellung eines Vorbehaltes gewahrt werden.[5])

Außer der Ehefrau teilen das Schicksal eines Mannes in staatsrechtlicher Beziehung seine **Kinder** und zwar nach den Bestimmungen der §§ 11, 19 und 21 Abs. 2 nur diejenigen, deren gesetzliche Vertretung dem Vater kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Nie in seiner Familiengemeinschaft, daher auch nie unter seiner elterlichen Gewalt stehen *uneheliche* Kinder. So lange

---

3) Nadelhoffer S. 20.
4) Derselben Ansicht Nadelhoffer S. 20.
5) Cahn S. 133 Not. 3 zu § 19.

sie nicht legitimiert und damit die rechtliche Stellung von ehelichen erlangt haben, werden sie durch eine Veränderung in der Staatsangehörigkeit ihres Erzeugers niemals betroffen.

Von den ehelichen scheiden volljährige Kinder, d. h. alle Kinder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 B.G.B.) oder für volljährig erklärt sind (§ 3 B.G.B.) aus, da sie nicht mehr unter elterlicher Gewalt stehen. Denn die elterliche Gewalt endet nach dem B.G.B. mit der Volljährigkeit des Kindes; andrerseits besteht sie im Normalfalle aber auch mit Notwendigkeit bis zu diesem Zeitpunkte (§ 1626), sie besteht also auch, wenn das Kind tatsächlich schon eine wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt hat.

Auch die minderjährigen ehelichen Kinder stehen nicht immer unter der elterlichen Gewalt des Vaters. In bestimmten, vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen findet seine Gewalt nämlich schon während der Minderjährigkeit des Kindes ein Ende. Abgesehen von dem Fall des Todes des Vaters endigt seine elterliche Gewalt,

wenn er für tot erklärt wird (§ 1679),

wenn er wegen eines am Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthaus oder mindestens 6 Monaten Gefängnis verurteilt wird (§ 1680),

wenn ihm bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe bekannt war[6]) (§ 1701) und

wenn sein Kind von einem andern adoptiert wird (§ 1765).

Von dem Eintritte eines dieser Beendigungsgründe an werden die minderjährigen Kinder durch eine Veränderung der Staatsangehörigkeit ihres Vaters nicht mehr betroffen.

---

[6]) Und zwar nach Ansicht von Dernburg Bd. 4 S. 276/77 und Endemann, Bd. II, 2 S. 632 im Augenblicke der Nichtigkeitserklärung und Feststellung der Bösgläubigkeit des Vaters.

Da es aber nicht genügt, wenn dem Vater überhaupt die elterliche Gewalt zusteht, sondern nach der positiven Bestimmung des Gesetzes erforderlich ist, daß derselbe kraft der elterlichen Gewalt auch die gesetzliche Vertretung in Ansehung der Kinder hat, „die elterliche Gewalt mithin nicht auf die elterliche Nutznießung und die elterliche Vermögensverwaltung beschränkt sein darf",[7]) so wird der Kreis der von einer Veränderung der Staatsangehörigkeit ihres Vaters betroffenen Kinder noch weiter eingeschränkt. Denn die Vertretungsbefugnis in persönlichen Angelegenheiten, um die es sich hier handelt, steht dem Vater nicht zu, wenn seine elterliche Gewalt ruht, er also nicht berechtigt ist, sie auszuüben (§ 1678).

Dies ist kraft Gesetzes der Fall, wenn er nicht voll geschäftsfähig ist oder wenn er einen Pfleger für seine Person oder sein Vermögen erhalten hat (§ 1676), oder wenn vom Vormundschaftsgericht festgestellt ist, daß er auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist (§ 1677). Die Ausübung und damit die Vertretungsmacht kann ihm aber auch vom Vormundschaftsgericht entzogen werden, da nach § 1666 bei Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes durch das Verhalten des Vaters das Vormundschaftsgericht verpflichtet ist, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. In allen diesen Fällen wird sich der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit des Vaters auf seine minderjährigen Kinder nicht erstrecken, da ihm die gesetzliche Vertretung der Kinder nicht zusteht, die notwendigen Voraussetzungen für die Erstreckung seiner Veränderung auf die Staatsangehörigkeit seiner Kinder nicht vorliegen. Der entgegengesetzten Ansicht von Rauchalles,[8]), daß das Kind beim Ruhen der Gewalt des Vaters

[7]) Motive zu Art. 23, späterem Art. 41, des E.G.; abgedruckt bei Haidlen Bd. IV 1897, S. 447.

[8]) S. 51 Not. 4 zu § 11.

nach wie vor seiner Staatsangehörigkeit folge, kann demnach nicht beigetreten werden.

Trotz Vorhandenseins der vom Gesetz verlangten Voraussetzungen werden jedoch minderjährige verheiratete oder verheiratet gewesene Töchter und minderjährige Adoptivkinder von einer Veränderung in der Staatsangehörigkeit ihres Vaters bezw. Adoptivvaters nicht betroffen.

Bei den ersteren bedurfte es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung, da minderjährige Töchter durch ihre Verheiratung nicht aus der elterlichen Gewalt ausscheiden und auch der Vater die Vertretung in den ihre Person betreffenden Angelegenheiten behält (§ 1633). Diese Abweichung findet ihren Grund darin, daß die Töchter als Ehefrauen von ihrer Verheiratung an in die staatsrechtliche Abhängigkeit ihres Ehemannes gelangen und eine mittelbare Veränderung ihrer Staatsangehörigkeit nur noch infolge seines Erwerbes oder Verlustes erleiden können. Deutlich zeigt sich dieses Hinübertreten der minderjährigen Ehefrau aus der Familiengemeinschaft des Vaters in die des Ehemannes, wenn dieser einem anderen Staate angehört als sie; denn dann verliert sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit nach § 13 Z. 5 des St.A.G. und erwirbt die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes nach § 5 St.A.G.

Daß an Kindesstatt angenommene Kinder von einer Änderung der Staatsangehörigkeit ihres Adoptivvaters nicht betroffen werden sollen, erscheint merkwürdig, da sie doch durch die Adoption die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Adoptierenden erlangen. Man könnte also denken, daß sie auch in staatsrechtlicher Beziehung ebenso zu behandeln seien, wie die leiblichen ehelichen Kinder. Eine ausdrückliche Bestimmung, die sie ausnähme, besteht nun allerdings nicht. Die Ausnahme muß aber aus einer anderen Bestimmung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 gefolgert werden. Dieses Gesetz schließt nämlich in seinem § 2 Abs. 2

die Adoption als Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit ausdrücklich aus. Es wäre nun sinnwidrig, wenn man annehmen wollte, daß ein Adoptivkind zwar die Staatsangehörigkeit seines Adoptivvaters durch die Adoption selbst nicht erwirbt, alle späteren Veränderungen der Staatsangehörigkeit seines Adoptivvaters aber kraft des Adoptionsverhältnisses mit erleiden soll. Jener Bestimmung liegt vielmehr die Absicht zugrunde, „der künstlichen, durch die Adoption geschaffenen Verwandtschaft einen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit überhaupt nicht einzuräumen".[9]) Die familienrechtlichen Wirkungen, die in den §§ 11, 19 und 21 Abs. 2 vorgeschrieben sind, sind demnach nur auf leibliche Kinder zu beziehen.

Da dem leiblichen Vater, wie wir bereits gesehen haben, aber die elterliche Gewalt über seine von anderen an Kindesstatt angenommenen Kinder nicht mehr zusteht, ja sogar bei Beendigung oder Ruhen der elterlichen Gewalt des Annehmenden sein Recht zur Vertretung des Kindes nicht wieder auflebt (§ 1765), die an Kindesstatt angenommenen Kinder von einer zukünftigen Veränderung seiner Staatsangehörigkeit also auch unabhängig sind, so teilen sie die Rechtsstellung derer, die unter elterlicher Gewalt überhaupt nicht stehen, die infolgedessen nur von einer in ihrer Person unmittelbar eintretenden Veränderung der Staatsangehörigkeit betroffen werden können.

B. Die Frau als Familienhaupt.

Seitdem das Einführungsgesetz zum B.G.B. mit der einseitigen Rücksichtnahme auf die Staatsangehörigkeit des Vaters bei der Ausdehnung auf die Familienangehörigen dadurch gebrochen hat, daß es anstelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt für das ausschlaggebende Moment erklärte, seitdem kann auch eine Frau die Stellung als Familienhaupt einnehmen, kraft

[9]) Sartorius, S. 41.

deren sie bei einer Veränderung ihrer Staatsangehörigkeit auch auf die Staatsangehörigkeit ihrer Familienangehörigen, nämlich ihrer Kinder, verändernd einwirkt.

Denn das B.G.B. kennt eine elterliche Gewalt der Mutter über ihre ehelichen Kinder. Während der Dauer der Ehe steht ihr allerdings die elterliche Gewalt kraft eigenen Rechtes nicht zu, auch nicht, wenn der Mann seine Gewalt verwirkt (vgl. § 1684 Z. 2); die Mutter hat nur neben dem Vater das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, und ist zur Vertretung des Kindes nicht berechtigt (§ 1634). Auch dann, wenn sie während der Ehe im Falle der tatsächlichen Verhinderung des Vaters oder des Ruhens seiner Gewalt die elterliche Gewalt über die Kinder ausübt (§ 1685 Abs. 1), geht die elterliche Gewalt selbst nicht auf sie über, verbleibt vielmehr dem Vater. Seine elterliche Gewalt dauert fort.[1]) Die Mutter übt hier die elterliche Gewalt also nicht als eigene, sondern nur für den verhinderten Mann in seinem Namen als seine Stellvertreterin aus, besitzt demnach nicht die vom Gesetz geforderten Eigenschaften eines Familienhauptes.[2]) Dasselbe Rechtsverhältnis liegt vor, wenn ihr nach Auflösung der Ehe auf ihren Antrag wegen des voraussichtlich dauernden Ruhens der Gewalt des Vaters vom Vormundschaftsgericht die Ausübung übertragen wird (§ 1685 Abs. 2).

Die volle uneingeschränkte elterliche Gewalt über ihre Kinder erhält die Mutter, vorausgesetzt, daß ihr bei der Eheschließung nicht etwa die Nichtigkeit der Ehe bekannt war (§ 1702 Abs. 2), nur,

wenn der Vater gestorben ist oder für tot erklärt ist (§ 1684 Z. 1),
wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die

[1]) Fischer-Henle § 1685 Not. 1.

[2]) vgl. die eingehenden Erörterungen von Sartorius S. 36ff. A. A. Marcus S. 43/44, Dahlheim S. 25/26.

Ehe aufgelöst ist[3]) (§ 1684 Z. 2) und

wenn der Vater bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe gekannt hat (§ 1701).

Die Ausdehnung der Staatsangehörigkeit der Mutter auf ihre ehelichen Kinder wird aber wiederum nicht Platz greifen, wenn sie ihre elterliche Gewalt verloren hat oder ihr wenigstens die gesetzliche Vertretung der Kinder nicht zusteht, ihre elterliche Gewalt ruht. Im allgemeinen endigt und ruht die elterliche Gewalt der Mutter aus denselben Gründen wie die des Vaters (§ 1686). Es gibt aber noch einige besondere, nur für die Mutter getroffene Bestimmungen. So verliert sie ihre elterliche Gewalt, wenn der für tot erklärte Vater noch lebt und seine Gewalt nach § 1679 wiedererlangt, oder wenn sie sich wieder verheiratet (§ 1697), und ihre elterliche Gewalt ruht während ihrer eigenen Minderjährigkeit (§ 1696). Daraus, daß die volle elterliche Gewalt der Mutter frühestens bei der Auflösung der Ehe eintritt und bei ihrer Wiederverheiratung wieder erlischt, endlich daraus, daß, so lange sie minderjährig ist, also selbst unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, die Ausübung ihrer elterlichen Gewalt ruht, erkennen wir, daß die Mutter nur dann, wenn sie keinerlei Familiengewalt unterworfen ist, Familienhaupt im Sinne unserer Ausführungen sein kann.

Für verheiratete oder verheiratet gewesene minderjährige Töchter und Adoptivkinder, die unter der elterlichen Gewalt ihrer Mutter bezw. Adoptivmutter stehen, gilt hier dasselbe wie für die unter der elterlichen Gewalt des Vaters bezw. Adoptivvaters stehenden. Es kann daher auf unsere Auseinandersetzungen unter A. verwiesen werden.

Ein uneheliches Kind erwirbt zwar nach § 3 Satz 2 St.A.G. bei seiner Geburt die Staatsangehörigkeit seiner Mutter, wird

[3]) Durch Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, da sonst § 1684 Z. 1 ausschlaggebend wäre.

aber durch eine spätere Veränderung ihrer Staatsangehörigkeit in der seinigen nicht berührt.[4]) Wenn der bayrische Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnisse vom 1. Juni 1883[5]) den Grundsatz ausgesprochen hat, „daß bei der Gleichheit der einschlägigen rechtlichen Verhältnisse zugestanden werden müsse, daß in concreto die unehelichen Kinder nach gleichem Gesichtspunkte zu beurteilen sind wie die ehelichen“, so kann dieser Entscheidung nicht zugestimmt werden; denn schon vor dem Inkraftkreten des B.G.B. war es unzulässig, die im Gesetz geforderte väterliche Gewalt des Vaters über seine ehelichen Kinder auf die Stellung der Mutter gegenüber ihrem unehelichen Kinde auszudehnen, zum mindesten ist die Anwendung der Entscheidung seit dem 1. Januar 1900 unstatthaft.[6]) Denn in § 1707 B.G.B. ist ausdrücklich bestimmt, daß der Mutter die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind nicht zusteht, und diese ist, wie wir gesehen haben, die Voraussetzung für die Ausdehnung der Änderung der Staatsangehörigkeit auf Kinder.

Das Ergebnis unserer Ausführungen ist also, daß im allgemeinen für eine mittelbare Veränderung ihrer Staatsangehörigkeit durch den Erwerb oder Verlust einer Staatsangehörigkeit seitens ihres Familienhauptes nur die Ehefrau, so lange nicht die Ehe geschieden oder die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist, und nur die leiblichen, ehelichen, ledigen Kinder, und auch diese nur, wenn ihre gesetzliche Vertretung dem Familienhaupte kraft seiner elterlichen Gewalt über sie zusteht, in Betracht kommen können. Weitere Familienangehörige können nur in selbständiger Weise ihre Staatsangehörigkeit verändern.

[4]) So. u. a. Sartorius S. 33, Meyer S. 221, Cahn S. 103/04 Not. 6 zu § 11.

[5]) Abgedruckt bei Cahn S. 165 Not. 19 zu § 21.

[6]) Der bayrische Verwaltungsgerichtshof hat später diesen Standpunkt auch verlassen und sich der herrschenden Meinung angeschlossen.

II. Teil.

Das anzuwendende Privatrecht.

Im vorigen Teile haben wir gesehen, welche Personen unter den Begriff „Familienangehörige“ zu rechnen sind, wenn es sich um die Anwendung des einheimischen Rechtes handelt. Denn dann kommen die oben besprochenen Bestimmungen des für ganz Deutschland geltenden B.G.B. zur Anwendung. Ist nun aber der Umfang der Familienangehörigkeit immer nur nach inländischem Rechte zu beurteilen? Kann nicht unter Umständen notwendig sein, daß in gewissen Fällen auch ausländisches Privatrecht angewandt wird?

Zweifellos wird in allen den Fällen, in denen ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit verliert, deutsches Privatrecht zur Anwendung gelangen müssen, wenn es sich darum handelt, zu entscheiden, welche Personen durch den Verlust betroffen werden. Desgleichen kommt das deutsche Recht in Gebrauch, wenn eine deutsche Staatsangehörigkeit durch den Angehörigen eines anderen Bundesstaates erworben wird, da in dem einen wie in dem anderen Bundesstaate das deutsche Privatrecht in gleicher Weise in Geltung ist. Schwierigkeiten werden sich nur ergeben bei dem Erwerbe einer deutschen Staatsangehörigkeit durch einen Ausländer, da dann zweifelhaft sein kann, ob das Recht des Heimatstaates des Ausländers oder das Recht des Staates, in dem er die Staatsangehörigkeit erwerben will, in Anwendung kommen soll.

Sartorius S. 27 ff.[1]) steht auf dem Standpunkte, daß ausschließlich das deutsche bürgerliche Recht entscheidend sei. Die Familienangehörigkeit ist nach seiner Meinung als einheitliches Rechtsverhältnis, das gleichmäßig im Erwerbe wie im Verluste

[1]) Gleicher Ansicht Cahn S. 103 Note 5 zu § 11.

wirksam ist, nach einheitlichem Maßstabe zu beurteilen. Als Bestimmungsprinzip für den Umfang, in dem ein bestimmter Besitzstand der Nationalität und seine Veränderungen auf Dritte zu übertragen seien, gehöre sie ausschließlich dem Herrschaftsbereiche des Staates an, auf dessen Angehörigkeit die Wirkung sich im konkreten Falle beziehe. Die Ansicht von Sartorius wird aber von vielen Schriftstellern nicht geteilt, so wollen u. a. Schwartz S. 360 Not. B zu § 11 und Reger 2. Aufl. S. 30 die Frage der Volljährigkeit nach dem bisherigen Heimatstaate beurteilt wissen,[2]) und v. Sarvey Bd. I S. 165 macht denselben Grundsatz hinsichtlich der elterlichen Gewalt geltend.

Den Ausführungen von Sartorius kann meines Erachtens entgegengehalten werden, daß man die Einzelbestimmungen des Gesetzes über den Umfang der Familienangehörigkeit zwar zu einem Prinzip zusammenfassen kann, daß damit aber nicht gesagt ist, daß dieses Prinzip auch in allen Fällen zur Anwendung kommen muß; als ein einheitliches Rechtsverhältnis kann die Familienangehörigkeit also nicht bezeichnet werden. In jeder Einzelbestimmung können gemäß der besonderen Natur der Sache und dem besonderen Zwecke des Gesetzgebers neue Merkmale hinzutreten, so daß die Familienangehörigkeit bei der Entlassung etwas anderes sein kann als bei der Naturalisation, wie ja auch der betroffene Familienkreis in den einzelnen Paragraphen nicht vollständig der gleiche ist. Warum sollte es da unzulässig sein, bei einer ausländischen Familie einen anderen Maßstab anzulegen als bei einer deutschen?[3])

Gewiß hat jeder Staat das Recht zu bestimmen, inwieweit sich der Erwerb und der Verlust seiner Staatsangehörigkeit auf Dritte erstrecken soll. Dabei kann und muß er unter Umständen

[2]) Derselben Ansicht ferner Seydel in Hirths Annalen 1876 S. 146 und v. Rönne-Zorn Bd. I S. 619 Not. 3.

[3]) Nadelhoffer S. 24.

doch aber auch ausländisches Familienrecht anwenden, besonders wenn das inländische Recht in seinen Sätzen über internationales Privatrecht auf das ausländische verweist oder seine Anwendung zuläßt.

Daß die Bestimmungen des St.A.G. in der Fassung des E.G. genau den familienrechtlichen Begriffen des B.G.B. angepaßt sind, ist auch kein Beweis für die Richtigkeit der Ansicht unserer Gegner. Denn einmal muß ja, wie erläutert, das deutsche Recht in den meisten Fällen zur Anwendung kommen, andrerseits wäre es unmöglich, die entsprechenden Begriffe fremder Rechte alle zu nennen. Die ausschließliche Anwendung des deutschen Familienrechtes wäre auch ganz undurchführbar. Man würde z. B. zu dem sicher nicht beabsichtigten Ergebnis kommen, es für unzulässig erklären zu müssen, daß sich die Naturalisation auf die Ehefrau eines Ausländers erstreckt, nur weil in ihrem Heimatstaate kirchliche Trauung die gesetzliche Eheschließungsform ist. Umgekehrt müßten wir die Ausdehnung des Erwerbes der Staatsangehörigkeit durch einen Ausländer auf seine von ihm nach den Gesetzen seines Heimatlandes geschiedene Ehefrau verlangen, wenn z. B. nach unserem Recht die Scheidung nicht zulässig war. Hier wie bei der Beurteilung der elterlichen Gewalt über die Kinder[4]) und der Grenze der Minderjährigkeit muß das ausländische Recht zur Anwendung kommen. Natürlich kann unter Umständen die Anwendung des ausländischen Rechts auch verboten sein, nämlich wenn es gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt (Art. 30 E.G.). So könnte ein in Vielweiberei lebender Mohammedaner nicht für seine sämtlichen Frauen, sondern nur für eine die Staatsangehörigkeit erwerben.

Cahn a. a. O. und Sartorius S. 27 Anmerk. 68 und S. 51 begründen ihre Ansicht von der ausschließlichen Anwendung des

[4]) Vergl. die Ausführungen von Rauchalles S. 51 § 11 Not. 4 Abs. 6.

deutschen Rechtes, indem sie meinen, daß nur die bei der Naturalisation erforderliche Dispositionsfähigkeit des Familienhauptes nach ausländischem Rechte zu beurteilen sei, weil sie erst die Voraussetzung für die Verleihung sei. Dagegen handle es sich im § 11 um die Wirkung der Verleihung der deutschen Angehörigkeit auf Dritte, eine Wirkung, die begrifflich der Verleihung als einer Ursache stets nachfolgen müsse. Nach ihrer Meinung werden die Angehörigen erst naturalisiert, nachdem die deutsche Staatsangehörigkeit von dem Familienhaupt erworben ist. Durch die Naturalisation sei nun die Familiengemeinschaft deutsch geworden und der Umfang der Familie müßte daher nach deutschem Familienrecht beurteilt werden.[5]) Nach meiner Auffassung erscheint es richtiger, anzunehmen, daß ein Ausländer dann von Gesetzes wegen, ohne daß es eines besonderen Naturalisationsaktes bedarf, Deutscher wird, wenn er Familienangehöriger eines anderen ist, der für sich die Naturalisationsurkunde erhält. Denn Familienhaupt und Familienangehörige werden nicht nacheinander, sondern im Augenblick der Aushändigung der Urkunde gleichzeitig Deutsche. Deshalb kann die Frage, wer zu der Familie gehört, auch nur nach ausländischem Rechte entschieden werden. Erst wenn man weiß, wer Familienangehöriger ist, kann man sagen, wer deutsch wird; eine Familiengemeinschaft in abstracto, die nach Sartorius' Meinung sofort deutsch wird, gibt es nicht.[6]) Unsere Ansicht wird gestützt durch einen Vergleich der früheren Fassung des Gesetzes mit der jetzigen. Während vor der Änderung des Gesetzes durch den Art. 41 des E.G. in allen drei Paragraphen das Wort „minderjährige“ aus dem Grunde stand, weil es auch volljährige Kinder unter elterlicher Gewalt gab (vgl. Motive zu § 11), ist jetzt durch die Änderung das Wort „minderjährige“, nachdem es durch die Bestimmungen

[5]) Sartorius a. a. O.

[6]) vgl. Rauchalles S. 50 Not. 3 § 11.

des B.G.B., daß die elterliche Gewalt mit der Volljährigkeit endet, überflüssig geworden ist, auch in den §§ 19 und 21 Abs. 2 weggelassen worden. Im § 11 dagegen ist es stehen geblieben. Eine Unachtsamkeit der Kommission ist nicht anzunehmen, besonders da im Kommissionsprotokoll selbst darauf hingewiesen wird. Es heißt dort:[7]) „Wenn nach dem neuen § 11 Satz 1 des Gesetzes von 1870 die Verleihung der Staatsangehörigkeit sich zugleich auf diejenigen minderjährigen Kinder erstreckt, deren gesetzliche Vertretung dem Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht, so ist nach Maßgabe der Grundsätze des internationalen Privatrechts das ausländische Recht für die Entscheidung maßgebend, bezüglich welcher minderjährigen Kinder die Voraussetzung zutrifft."

Die Frage nach dem Umfang der Familienangehörigkeit muß also bei einem Ausländer nach dem Rechte seines Heimatstaates beurteilt werden; bei Heimatlosen, d. h. keinem Staate angehörenden Personen, wird die Frage in Anwendung des Art. 29 E.G. nach den Gesetzen des Staates, dem sie zuletzt angehört haben, und wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört haben, nach den Gesetzen des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt haben oder zu der maßgebenden Zeit gehabt haben, entschieden werden müssen.

Allerdings kann man bei Anwendung fremden Privatrechts zu überraschenden Ergebnissen kommen; ein junger Ausländer z. B. von 21 Jahren, der nach den Gesetzen seiner Heimat erst mit 22 oder noch mehr Jahren volljährig wird, erwirbt kraft des Familienbandes bei der Naturalisation seines Vaters oder seiner Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit; von demselben Augenblicke an ist er nach deutschem Recht nicht mehr Familien-

[7]) Abgedruckt bei Haidlen Bd. IV S. 447.

angehöriger.[8]) Diese eigenartige, ihre natürliche Begründung in der Verschiedenheit der Privatrechtsnormen findende Erscheinung ist aber kein Beweis gegen die Richtigkeit unserer Ansicht.

III. Teil.

Der mittelbare Erwerb und Verlust der Familienangehörigen im einzelnen.

A. Die Erwerbs- und Verlustarten, bei denen die Ausdehnung auf die Familienangehörigen vom Gesetz geregelt ist.

Wie schon erwähnt, hat das Gesetz von 1870 nur in drei Paragraphen Bestimmungen über die Ausdehnung des Erwerbs und Verlustes der Reichs- und Staatsangehörigkeit auf Familienangehörige gegeben. Die Einsicht, daß es durch diese Bestimmungen die Frage bei den wichtigsten Erwerbs- und Verlustarten geregelt hat und seine Auffassung bei diesen als maßgebend für die Beurteilung bei den anderen angesehen werden muß, bestimmt uns, zuerst diese Arten und ihre Besonderheiten zu besprechen und erst dann bei den anderen, bei denen keine Bestimmung über die Frage getroffen ist, einzeln zu untersuchen, ob die getroffenen Bestimmungen auch bei ihnen Anwendung finden können und in welchem Umfange eine Ausdehnung auf sie zulässig sein wird.

I. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit.

Nach § 11 St.A.G. erstreckt sich die Verleihung der Staatsangehörigkeit zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht, während die verheirateten oder verheiratet gewesenen Töchter davon aus-

[8]) Ein Fall, den auch Sartorius in Anmerkung 68 erwähnt und zur Begründung seiner entgegengesetzten Ansicht benutzt.

genommen sind. Aus den Worten „dem Aufgenommenen oder Naturalisierten“ ist zu ersehen, daß der Gesetzgeber bei Abfassung dieses Paragraphen in erster Linie die beiden Erwerbsarten der Aufnahme und Naturalisation im Auge hatte. Der allgemeine Ausdruck „Verleihung“ des § 11 berechtigt uns aber, die Vorschrift desselben auch für den Erwerb der Staatsangehörigkeit infolge Anstellung nach § 9 St.A.G. und für den Wiedererwerb der durch 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande verlorenen Staatsangehörigkeit beim Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 des § 21 St.A.G. in Anspruch zu nehmen.[1])

a) Die Aufnahme und Naturalisation.

Die Aufnahme ist die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Angehörigen eines anderen Bundesstaates nach den Vorschriften des § 2 Z. 4 und § 7, während die Naturalisation die Bezeichnung für die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Ausländer nach § 2 Z. 5 ist und ihre Regelung in § 8 gefunden hat. Die Aufnahme muß bei Erfüllung der in § 7 angegebenen Voraussetzungen gewährt werden, da jeder Deutsche nach Art. 3 der Verfassungsurkunde des deutschen Reiches einen Anspruch auf Aufnahme in jedem anderen Bundesstaate hat. Bei der Naturalisation dagegen hat die Behörde trotz des Vorliegens der im § 8 angegebenen Voraussetzungen das Recht, und beim Fehlen einer Voraussetzung sogar die Pflicht, die Naturalisation zu versagen. Eine Abweichung von dieser Regel hat das R.G. vom 20. Dezember 1875 (R.G.Bl. S. 324) betreffend die Naturalisation von Ausländern, die im Reichsdienst angestellt sind, aufgestellt. Nach diesem Gesetz darf einem im Reichsdienst angestellten Ausländer, der ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht und seinen dienstlichen Wohnsitz im

[1]) So u. a. Bazille und Köstlin S. 229 Not. 2 zu § 11, Cahn S. 102 Not. 1 zu § 11.

Auslande hat, von demjenigen Bundesstaate, in welchem er die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsucht, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden. Hier ist von dem Erfordernis der Niederlassung (§ 8 St.A.G.) im Gebiete des Deutschen Reiches Abstand genommen, und außerdem hat der Ausländer hier infolge seiner Anstellung im Reichsdienst einen Anspruch darauf, daß ihm die Staatsangehörigkeit durch Naturalisation verliehen werde, während sonst niemandem ein Recht auf Naturalisation zusteht.

Nach den Motiven zum § 11 entspricht der § 11 dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze, daß Ehefrau und Kinder den Stand des Ehemannes bezw. Vaters im Staate teilen. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß dieser von den Motiven als allgemeiner familienrechtlicher Grundsatz hingestellte Satz, daß Ehefrau und Kinder — doch jedenfalls nur minderjährige Kinder — der Staatsangehörigkeit des Ehemannes bezw. Vaters folgen, in seiner Allgemeinheit nicht für alle europäischen Gesetzgebungen zutrifft. In den Ländern des französischen Rechtsgebietes z. B. wirkt die Naturalisation nur für den Naturalisierten persönlich, der Erwerb erstreckt sich nicht auf seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder.[2]) Da die Verleihung der Staatsangehörigkeit mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunde (§ 10 St.A.G.) wirksam wird, kommen für den mittelbaren Erwerb der Staatsangehörigkeit nur die Familienangehörigen in Betracht, die in diesem entscheidenden Momente in dem vom Gesetz geforderten Familienverhältnis zu dem Familienhaupt stehen. Auf sie erstreckt sich der Erwerb, ohne daß ein Antrag ihretwegen gestellt sein müßte, und zwar erwerben sie die Staatsangehörigkeit in demselben Augenblick wie ihr Familienhaupt. Es ist dabei gleichgültig,

[2]) vgl. Cahn S. 103 Anm. 4.

ob sie sich in dem betreffenden Zeitpunkt in der Familiengemeinschaft des Familienhauptes befinden oder nicht, ob sie sich überhaupt in demselben Staate oder sonstwo aufhalten.[3])

Die Erstreckung der Verleihung der Staatsangehörigkeit auf die im Augenblick der Aushändigung der Verleihungsurkunde vorhandenen Familienangehörigen des Aufgenommenen bezw. Naturalisierten ist aber nicht so zwingend, daß sie nicht durch Vereinbarung zwischen dem Erwerber und der die Verleihungsurkunde erteilenden Behörde ausgeschlossen werden könnte. Der § 11 läßt selbst diese Möglichkeit zu und bestimmt ausdrücklich, daß eine Ausnahme gemacht werden kann. Durch einen Vorbehalt, der in einem Vermerk in der Verleihungsurkunde zu bestehen pflegt, wird erreicht, daß sich der Erwerb des Familienhauptes nicht, wie es die Regel bildet, auf die Ehefrau und die unter der elterlichen Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt, sondern daß einer der Familienangehörigen oder mehrere oder alle von der Veränderung nicht betroffen werden. Wird kein Vermerk aufgenommen, ja werden die Familienangehörigen in der Urkunde überhaupt nicht erwähnt, so müssen sie als mitaufgenommen bezw. mitnaturalisiert gelten, da dann die in § 11 aufgestellte Regel nicht durchbrochen ist, also Platz greift.[4]) Als eine Abweichung von dieser durch den § 11 bestätigten Auffassung stellt es sich dar, wenn z. B. in den preußischen Aufnahme- und Naturalisationsurkunden der Zusatz gemacht ist, daß sich die Aufnahme bezw. Naturalisation nur auf die in den Urkunden als aufgenommen bezw. naturalisiert bezeichneten Personen erstreckt,[5]) wenn auch zuzugeben ist, daß der verleihende Staat ein berechtigtes Interesse daran hat zu wissen, welche Personen durch die Aufnahme bezw. Naturalisation ihres Familien-

---

[3]) Rauchalles S. 50 Not. 3 zu § 11.

[4]) Cahn S. 102 Anm. 2 zu § 11, R.Ger.St. Bd. 30 S. 299.

[5]) Rauchalles S. 49.

hauptes die Staatsangehörigkeit erlangen. Es wird mithin in jedem Falle eine genaue Prüfung seitens der die Urkunde ausstellenden Behörde über das Vorhandensein von Familienangehörigen vor der Verleihung stattfinden müssen.[6])

Die Ausnahme selbst kann sowohl von seiten des die Aufnahme oder Naturalisation Nachsuchenden beantragt, als auch seitens der die Staatsangehörigkeit gewährenden Behörde zur Vorbedingung der Verleihung gemacht werden. Das Familienhaupt ist bei dem Antrage auf Aufnahme eines Ausnahmevorbehalts unbeschränkt, der Behörde ist jedoch vorgeschrieben, wann sie einen Vorbehalt vorschlagen muß, darf oder nicht darf. Ihre Befugnisse richten sich nach den betreffenden Bestimmungen des Gesetzes. Ein Aufnahmegesuch darf die Behörde nur aus bestimmten Gründen ablehnen, mithin einen Vorbehalt auch nur einführen, wenn die Familie nicht den gesetzlichen Bestimmungen genügt (§ 7), sich also in dem Staate nicht niederläßt oder auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes kein Recht auf Niederlassung hat. Bei der Naturalisation dagegen muß ein Vorbehalt gemacht werden, wenn die Unbescholtenheit des Lebenswandels bei einem der Angehörigen nicht zweifellos ist (§ 8 Z. 2), während die übrigen Vorschriften des § 8 sinngemäß nur auf das Familienhaupt Anwendung finden können. Außerdem darf die Behörde bei der Naturalisation alle möglichen Gründe für einen Vorbehalt geltend machen, da sie in ihrem Ermessen hier nicht beschränkt ist.

Soll der Vorbehalt rechtswirksam sein, so muß er auf beiderseitiger Übereinstimmung von Antragsteller und Behörde beruhen. Können diese sich nicht einigen, so sind die Rechte des Antrag-

[6]) Als wünschenswert wäre es auch zu bezeichnen, wenn der in den einzelnen Bundesstaaten verschiedene Text der Verleihungsurkunde durch eine reichsgesetzliche Regelung einheitlich bestimmt würde.

stellers bei der Aufnahme und der Naturalisation verschieden. Da er bei der Aufnahme, sofern er den Bestimmungen des § 7 genügt, einen im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens verfolgbaren Anspruch auf Ausstellung der Urkunde hat, und da die Aufnahme sich von Rechts wegen auf die Familienangehörigen erstreckt, so ist er berechtigt, eine vorbehaltlose Genehmigung seines Gesuches zu verlangen. Andrerseits ist die Behörde auch nur zu vorbehaltloser Verfügung verpflichtet, es hängt also von ihrem Willen ab, ob sie den Wunsch des Antragstellers, einen Angehörigen von der Wirkung des § 11 auszunehmen, erfüllen will. Bei der Naturalisation dagegen, auf die der Ausländer keinen Rechtsanspruch hat, muß sich der Antragsteller jeden von der Behörde vorgeschlagenen Vorbehalt gefallen lassen oder sein Gesuch zurückziehen.[7]) Auch hier kann die Behörde die Ausstellung der Urkunde verweigern, wenn der Antragsteller um einen Vorbehalt ersucht, auf den sie nicht eingehen will. So versagt z. B. die hamburgische Regierung grundsätzlich die Naturalisation, wenn der Antragsteller seine Söhne von der Verleihung der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen wissen will.[8])

b) Die Anstellung.

Auch bei dem Erwerb der Staatsangehörigkeit infolge Anstellung tritt die Wirkung des § 11 ein. Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen

---

[7]) Gegenüber dem im Auslande im Reichsdienst angestellten Ausländer, der die Voraussetzungen des Gesetzes von 1875 erfüllt, wird das Recht der Behörde, Vorbehalte zur Bedingung der Naturalisation zu machen, naturgemäß auf die notwendigen (§ 8 Z 2) beschränkt sein.

[8]) Cahn S. 103 Anm. 3 zu § 11.

Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt nämlich die Stelle der Naturalisations- bezw. Aufnahmeurkunde (§ 9 St.A.G.). Selbstverständlich können auch Frauen — man denke z. B. an Volksschullehrerinnen — durch Anstellung eine Staatsangehörigkeit erwerben, die sich nach § 11 auf ihre Kinder unter den im ersten Teile unter B erörterten Voraussetzungen erstrecken wird.[9]) Auch derjenige Ausländer, der in einem deutschen Staate zur Regierung gelangt, erwirbt mit der Thronbesteigung nach richtiger[10]) Ansicht die betreffende Staatsangehörigkeit.[11]) Wenn diese Wirkung im Gesetze auch nicht ausdrücklich bestimmt ist, so ergibt sie sich doch aus der analogen Anwendung des § 9. „Wenn schon jemand dadurch, daß er als Beamter Organ des betreffenden Staates wird, die Angehörigkeit desselben erlangt, so muß das erst recht vom Monarchen gelten, der das höchste und oberste Organ des Staates ist und in dessen Person der Staat sich gewissermaßen verkörpert.“[12]) Die vom Monarchen erworbene Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf seine Familienangehörigen.

Soll derjenige, der nach § 9 Abs. 1 angestellt wird, die Staatsangehörigkeit des ihn anstellenden Staates nicht erwerben, so muß ein Vorbehalt gemacht werden und dieser muß nach § 9 in der Bestallung enthalten sein.[13])

---

[9]) vgl. Kutzer S. 13, Cahn S. 75 Anm. 7 zu § 9.

[10]) Laband, 3. Aufl. Bd. I S. 153 Not. 1, Meyer-Anschütz S. 223, Rehm S. 131. A. A. Cahn S. 44 Not. 4 zu § 5.

[11]) Diese Frage ist vor einigen Jahren (i. J. 1893/94), als der Prinz Alfred, Herzog von Edinburg, zur Regierung der Herzogtümer Koburg und Gotha kam, von der Presse vielfach erörtert worden.

[12]) Meyer-Anschütz a. a. O.

[13]) Daher muß z. B. die in Art. 3 des Schlußprotokolls der preuß.-hess. Militärkonvention vom 13. Juni 1871 getroffene Vereinbarung, wonach „die Ausfertigung der Patente und Bestallungen für die in diesem Artikel erwähnten Militärpersonen jedesmal als unter dem im § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichneten Vorbehalt erfolgt angesehen werden soll“ für unzulässig gehalten werden,

Für den nach § 11 auch hier möglichen Ausnahmevorbehalt für sämtliche oder einzelne Familienangehörige gilt dasselbe wie bei der Aufnahme- und Naturalisationsurkunde. Es besteht kein Grund anzunehmen, daß der Vorbehalt in der Anstellungsurkunde selbst nicht aufgenommen zu sein brauche.[14]) Die Behörde hat hier wie bei der Naturalisation das Recht, jeden beliebigen Vorbehalt zur Bedingung der Anstellung zu machen, ebenso ist sie nicht verpflichtet, auf die Vorschläge des Anzustellenden einzugehen. Können sich der Anzustellende und die Behörde nicht einigen, so bleibt jenem nichts anderes übrig, als auf die Anstellung zu verzichten.

Für im Reichsdienst angestellte Ausländer, die nach § 9 Abs. 2 die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate erwerben, in welchem sie ihren ersten dienstlichen Wohnsitz haben, gilt bezüglich der Ausdehnung der Staatsangehörigkeit auf die Familienangehörigen dasselbe wie bei den von einem Bundesstaate angestellten Personen.

c) Die Wiederaufnahme und Renaturalisation.

Der Wiedererwerb der infolge zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalts im Auslande (§ 21 Abs. 1) verlorenen Staatsangehörigkeit ist gegenüber dem sonstigen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch einen Nichtdeutschen in wesentlichen Punkten erleichtert. So kann jeder die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate, in dem er sich niedergelassen hat, durch eine

---

da die Bestimmung eines Reichsgesetzes durch einen Vertrag zwischen zwei Bundesstaaten nicht außer acht gelassen werden darf. A. A. Cahn S. 94 Not. 18.

[14]) Cahn S. 91 Not. 15 zu § 9 ist der Ansicht, daß die Aufnahme in die Urkunde nicht durchaus erforderlich sei, daß der Angestellte aber vor Aushändigung derselben der anstellenden Behörde gegenüber protokollarisch erklärt haben müsse, ob und event. welche Familienglieder er von dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen wissen will.

Aufnahmeurkunde, die ihm auf sein Nachsuchen erteilt werden muß, erwerben (§ 21 Abs. 5), ja es kann ihm sogar, ohne daß eine Rückkehr ins Inland erforderlich wäre, die Staatsangehörigkeit in seinem früheren Heimatstaate wieder verliehen werden (§ 21 Abs. 4), vorausgesetzt, daß er im Auslande keine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.[15]) Diese erleichterten Bestimmungen können nach allgemein anerkannter Ansicht[16]) auch die Personen für sich in Anspruch nehmen, die ihre Staatsangehörigkeit nur infolge des Verlustes ihres Familienhauptes verloren haben.

Auch hier findet nach § 11 eine Erstreckung dieses Wiedererwerbs auf die Familienangehörigen des Erwerbers statt, und zwar kommen die Bestimmungen des § 11 auch dann zur Anwendung, wenn die Angehörigen selbst die deutsche Staatsangehörigkeit ihres Familienhauptes nie besessen haben, ein Fall, der z. B. eintritt, wenn ein Deutscher erst nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit geheiratet hat. In diesem Fall sind die Angehörigen gar nicht Deutsche gewesen, von einem Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann also streng genommen bei ihnen gar nicht gesprochen werden. Da ihr Erwerb aber nur infolge der Familiengemeinschaft mit dem Erwerbenden kraft seines Erwerbes eintritt, so ist es auch nicht notwendig, daß auch sie alle Bedingungen des Wiedererwerbs erfüllen.

Landgraff[17]) und Schenke[18]) sind der irrtümlichen Ansicht, daß sich der Wiedererwerb nur auf die Ehefrau und die Kinder

---

[15]) In der Literatur wird allgemein der Erwerb nach Abs. 5 Wiederaufnahme, nach Abs. 4 Renaturalisation genannt; das Gesetz selbst kennt diese Bezeichnungen nicht.

[16]) z. B. Schwartz S. 371 Not. D zu § 21, und Entscheid. des Kgl. O.V.G. Bd. 22 S. 389.

[17]) Ann. 1870 S. 646/47.

[18]) S. 36.

erstrecke, soweit diese sich bei dem Ehemann und Vater befinden, indem sie die Vorschrift des § 21 Abs. 2 auch auf die Absätze 4 und 5 ausdehnen wollen. Der Zusatz in Abs. 2 des § 21 „soweit sich die Ehefrau und Kinder bei dem Ausgetretenen befinden" ist aber lediglich zum Schutze der im Inlande zurückbleibenden Familienangehörigen eines Deutschen geschaffen, der — vielleicht unbewußt — durch 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande seine Staatsangehörigkeit verloren hat. Ein solcher Schutz ist beim Erwerb, der doch nur mit dem Willen des Betreffenden eintritt, nicht notwendig, außerdem ist ja durch die Bestimmung des § 11 die Möglichkeit gegeben, eine Ausnahme zu bestimmen. Für den Ausnahmevorbehalt bezüglich der Familienangehörigen und für die Rechte und Pflichten, welche die verleihende Behörde bei der Entscheidung über seine Zulässigkeit hat, gilt bei den Wiedererwerbsarten dasselbe wie bei der Aufnahme und Naturalisation, und zwar entspricht die Wiederaufnahme der Aufnahme, der Naturalisation die Renaturalisation. Wir können also auf das von uns unter A Gesagte verweisen.

II. Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit.

Den Bestimmungen des § 11 über die Verleihung der Staatsangehörigkeit entsprechen die des § 19 über die Entlassung aus derselben. Die Entlassung muß nach § 15 Abs. 1 jedem Staatsangehörigen auf seinen Antrag erteilt werden, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat. Fehlt es dagegen an diesem Nachweis, so darf die Entlassung bestimmten Personen nur unter gewissen Voraussetzungen oder gar nicht erteilt werden. Zu diesen Personen gehören Wehrpflichtige, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, die erst dann entlassen werden dürfen, wenn sie ein Zeugnis der

Kreisersatzkommission[1]) darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen (§ 15 Abs. 2 Z. 1).

Eine Ausnahme der Familienangehörigen ist auch bei der Entlassung möglich. Will der Antragsteller einen Vorbehalt machen, so liegt es in der Hand der Behörde, ob sie den Vorbehalt genehmigt oder nicht; ein Anspruch auf eine Ausnahme hat der Antragsteller nicht. Er kann aber, falls sein Vorbehaltsgesuch abgeschlagen wird, seinen Antrag überhaupt zurückziehen. Andrerseits muß die Behörde bei der Entlassung in einen anderen Bundesstaat die Urkunde vorbehaltslos erteilen; ist die Familie jedoch nicht in einen anderen Bundesstaat aufgenommen, so ist die Behörde verpflichtet, gegen diejenigen Angehörigen einen Vorbehalt anzuregen, die ihren militärischen Verpflichtungen nicht genügt haben. Sucht also jemand, ohne die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erworben zu haben, seine Entlassung nach, so wird von der die Entlassungsurkunde erteilenden Behörde zu prüfen sein, ob der oder die Betreffende nicht unter elterlicher Gewalt stehende minderjährige Söhne hat, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Denn diese werden von der Entlassung so lange auszuschließen sein, bis das gesetzlich erforderliche Zeugnis der Ersatzkommission beigebracht worden ist.

Eine Ausnahme kann und darf aus diesem Grunde naturgemäß nicht gemacht werden, wenn das unter der elterlichen Gewalt stehende Kind gar nicht wehrpflichtig ist. Die Mitglieder der im § 1 des Bundesgesetzes betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 erwähnten, von der Wehr-

[1]) Nach dem R.M.G. vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45) § 30 Z. 3a wird das Zeugnis jetzt von der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes erteilt.

pflicht befreiten Häuser sind also bedingungslos zu entlassen. Desgleichen darf die Entlassung dem Sohne eines die Entlassung nachsuchenden Helgoländers nicht verweigert werden, wenn der Vater durch die Abtretung der Insel Helgoland Deutscher geworden ist, d. h. von seinem Recht, die britische Staatsangehörigkeit für sich und seine Familie zu wählen, bis zum 1. Januar 1892 keinen Gebrauch gemacht hat[2]) und der Sohn spätestens am 10. August 1890 geboren ist,[3]) da er dann von der Wehrpflicht befreit ist.[4])

Die Bestimmungen in § 15 Abs. 2 Z. 2 und 3 müssen eine entsprechende Anwendung finden.

Die Ausnahme muß in der Entlassungsurkunde ausdrücklich erwähnt sein. Wenn dies nicht der Fall ist, erstreckt sich die Entlassung stillschweigend auf alle im § 19 genannten Familienangehörigen des Entlassenen, vorausgesetzt, daß sie im Zeitpunkte der die Entlassung bewirkenden Aushändigung der Urkunde in dem im § 19 geforderten Verhältnis zu dem Familienhaupte stehen. Als gesetzwidrig muß es daher bezeichnet werden, wenn die Entlassungsurkunden in mehreren deutschen Staaten den Zusatz enthalten, daß nur die namentlich in den Urkunden aufgenommenen Familienangehörigen als mit dem Familienhaupt gleichzeitig entlassen anzusehen seien.[5])

Nach § 18 Abs. 2 wird die Entlassung dann unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit

---

[2]) vgl. Verordnung vom 22. März 1891 (R.G.Bl. S. 21 Art. I Z. 1).

[3]) Gesetz betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich vom 15. Dezember 1890 § 3.

[4]) Bis zum 9. August 1911 kann ein derartiger Fall noch vorkommen.

[5]) Vergl. das von uns bei der Besprechung der Aufnahme-Urkunde gesagte.

in einem anderen Bundesstaate erwirbt. Muß nun jeder einzelne Familienangehörige diese Voraussetzungen erfüllen, wenn für ihn die Entlassung von Wirksamkeit sein soll? Wie ist dann die Wirkung auf die Familienangehörigen, wenn das Familienhaupt der Vorschrift entspricht, die Angehörigen aber im Inlande während der sechs Monate zurückbleiben oder von dem Erwerb seiner Staatsangehörigkeit ausgeschlossen sind? Aber auch der umgekehrte Fall ist denkbar, daß das Familienhaupt im Bundesgebiete zurückbleibt und keine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, die Angehörigen aber die im Abs. 2 des § 18 geforderte Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Entlassung erfüllen.[6]) Nach meiner Ansicht hängt die Gültigkeit des Verlustes der Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen ausschließlich von der Rechtsbeständigkeit des Verlustes des Familienoberhauptes ab. Denn da der Verlust der Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen nicht infolge eines in ihrer Person eingetretenen Umstandes erfolgt, sondern lediglich eine Folge der Entlassung des Familienhauptes ist, so ist auch die Gültigkeit ihres Verlustes von der Wirksamkeit seiner Entlassung abhängig. Entscheidend ist also allein, ob in der Person des Familienoberhauptes das Erfordernis des § 18 Abs. 2 vorhanden ist.[7]) Ist das Familienhaupt ausgewandert oder hat es eine neue Staatsangehörigkeit erworben, so bleibt auch der Verlust für die Angehörigen wirksam, während im umgekehrten Falle der Verlust wieder unwirksam wird, da der Tatbestand, als dessen Folge er eintritt, weggefallen ist.

Der § 19 enthält noch eine besondere Bestimmung, die im § 11 nicht vorhanden ist. Er soll nämlich nicht auf Kinder

[6]) Denn auch unselbständige Personen können unter gewissen Voraussetzungen, z. B. Genehmigung des Gewalthabers, eine Staatsangehörigkeit erwerben.

[7]) Derselben Ansicht Sartorius S. 52, 53, der dies auch aus der Stellung dieses Erfordernisses im § 18 vor dem § 19 folgert. A. A. Nadelhoffer S. 26ff. und Collard S. 32.

Anwendung finden, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, wenn der Mutter ein Beistand bestellt ist und dessen Wirkungskreis sich auf die Sorge für die Person des Kindes erstreckt (§ 19 Abs. 2 Satz 2). Eine Erstreckung der Entlassung der Mutter tritt mithin in diesem Falle im allgemeinen nicht ein. Die Mutter muß hier, wenn das Kind auch entlassen werden soll, mit dem Antrag auf eigene Entlassung den Antrag auf Entlassung des Kindes stellen, zu welchem sie nach § 14a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf. Diese Einschränkung hängt mit dem Gedanken zusammen, daß nur diejenigen Familienhäupter, die zur selbständigen Vertretung ihrer Familienangehörigen berechtigt sind, auf deren Staatsangehörigkeit Einfluß haben sollen. Daß sie gerade bei der Entlassung hinzugefügt wurde, hat wohl seinen Grund darin, daß man den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit besonders erschweren wollte.

III. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf.

Bei dem bisher besprochenen Falle trat der Verlust der Staatsangehörigkeit nur infolge der Tätigkeit einer Behörde, nämlich durch die Genehmigung eines Entlassungsantrages des Betreffenden, und nur durch einen sichtbaren Vorgang, durch die Aushändigung der Entlassungsurkunde (§ 18 Abs. 1), ein. Es kann jemand aber auch ohne einen Antrag seinerseits, ja sogar ohne, daß er überhaupt etwas von der Veränderung merkt, seine Staatsangehörigkeit verlieren. Diejenigen Deutschen, die das Reichsgebiet verlassen und sich zehn Jahre ununterbrochen im Auslande[1]) aufhalten, verlieren nämlich mit dem Ablaufe der Frist ihre Staatsangehörigkeit (§ 21 Abs. 1). Die Frist beginnt nicht vor dem Ablaufe eines Reisepapiers oder Heimatscheines

[1]) Die deutschen Schutzgebiete gelten in dieser Hinsicht nicht als Ausland. Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900 (10. September 1900) § 9 Abs. 3.

und wird durch die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats unterbrochen. Den Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit im § 21 sind die Deutschen, die infolge ihrer amtlichen Stellung — gleichviel ob im Dienste eines Bundesstaates oder im Reichs- und Kolonialdienste — sich im Auslande aufhalten, überhaupt nicht und diejenigen, die, ohne direkt ein Staatsamt zu bekleiden oder vom Staate besoldet zu werden, zur Erfüllung einer Mission ins Ausland gesandt werden, während der Dauer dieser Mission nicht unterworfen. „Denn der durch die amtliche Stellung gebotene Aufenthalt im Auslande kann unmöglich als eine Zerreißung des Bandes der Nationalität angesehen werden, worin die Motive zu § 21 den rechtfertigenden Grund für den fraglichen Rechtsverlust erblicken".[2]) Auch derjenige bereits im Auslande wohnhafte Deutsche, der bei einer Reichsbehörde im Auslande angestellt ist, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht und dem Reichsdienst seine ganze Tätigkeit widmet, wird zur Wahrung seiner Staatsangehörigkeit der Eintragung in die Matrikel oder der Erneuerung des Heimatscheines nicht bedürfen. Endlich wird demjenigen, der mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient (§ 23 St.A.G.), seine Staatsangehörigkeit verbleiben, auch wenn er länger als zehn Jahre von der Heimat entfernt ist.[3])

Auch bei dem § 21 hat das Gesetz Vorschriften über die Ausdehnung dieses Verlustes auf die Familienangehörigen gegeben. Er soll sich nach Abs. 2 des § 21 auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht — mit Ausnahme der verheirateten oder verheiratet gewesenen Töchter — erstrecken, soweit

---

[2]) Cahn Note 1a zu § 21 S. 141.

[3]) vgl. Motive zu § 22 „ist dagegen die Erlaubnis erteilt, so soll die Staatsangehörigkeit auch bei längerer als zehnjähriger Abwesenheit erhalten bleiben".

sie sich beim Ausgetretenen befinden. Eine bloße rechtliche Zugehörigkeit zu dem den Verlust erleidenden Familienhaupte genügt hier also nicht, sondern es muß noch die tatsächliche, die örtliche Zugehörigkeit der Familienangehörigen hinzukommen, sie müssen sich bei dem Ausgetretenen befinden. Diese Voraussetzungen müssen im Augenblicke des Verlustes gegeben sein, es ist also an und für sich gleichgültig, wie lange die Familienangehörigen schon im Auslande weilen. Auch wenn sie erst später ihrem Familienhaupte ins Ausland gefolgt sind, sich im Augenblicke seines Verlustes aber bei ihm befinden, verlieren sie ihre Staatsangehörigkeit zu derselben Zeit wie er.[4])

Cahn S. 164 Not. 17 zu § 21 widerspricht dieser Ansicht und betont, für den mittelbaren Verlust der Staatsangehörigkeit einer Ehefrau sei notwendig, daß sie sich während des ganzen Zeitraumes von zehn Jahren bei dem Ehemann befunden habe. Ob er diesen Satz auch auf minderjährige Kinder angewendet wissen will, läßt er nicht erkennen. Wäre diese Meinung aber richtig, d. h. müßte jede Person die Voraussetzung des Abs. 1 erfüllen, so hätte kein Grund vorgelegen, die Bestimmung des Abs. 2 zu schaffen. Andrerseits ist von Cahn auch ganz der Fall übersehen, daß ein Deutscher während des Laufes der zehn Jahre im Auslande heiratet oder ihm Kinder geboren werden. Denn die Frau erlangt durch ihre Verheiratung mit einem Deutschen nach § 5 St.A.G. und jedes Kind durch seine Geburt nach § 3 St.A.G. die Staatsangehörigkeit des Ehemannes bezw. Vaters. Tritt jetzt nach wenigen Jahren der Verlust durch Zeitablauf in der Person des Vaters ein, so müßten bei folgerichtiger Durchführung der Ansicht Cahns die Frau und die Kinder noch so lange Deutsche bleiben, bis sie selbst die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.

---

[4]) So u. a. Sartorius S. 65, Seydel in den Annalen 1876 S. 152.

Daß dies nicht der Sinn des Gesetzes sein kann, liegt auf der Hand; als Grundgedanke der Vorschrift des Abs. 2 muß doch die Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit der Familie in ihrer gesamten rechtlichen Stellung angesehen werden, und daher muß der Verlust der Staatsangehörigkeit für die Familienangehörigen auch dann eintreten, wenn sie erst später dem Familienhaupte ins Ausland gefolgt sind oder sich in der Zwischenzeit zeitweilig im Inland aufgehalten haben.[5]) Andrerseits wirkt eine Unterbrechung, die das Familienhaupt z. B. durch eine Reise nach Deutschland herbeiführt, auch für seine die ganze Zeit im Auslande gebliebenen Familienangehörigen.

Aber nur die zur Zeit des Eintrittes des Verlustes sich bei dem Familienhaupte befindenden, nicht die im Inlande sich aufhaltenden Familienangehörigen und nicht diejenigen, die zwar im Auslande, aber getrennt vom Familienhaupte leben, werden von seinem Verluste mittelbar betroffen. Man wird jedoch im Gegensatz zu Sartorius S. 65, der „sich befinden" nur als gleichbedeutend mit häuslicher Gemeinschaft versteht, auch trotz Fehlens einer häuslichen Gemeinschaft ein „sich befinden" annehmen können. Es ist möglich, daß die Angehörigen, die dem Familienhaupte ins Ausland gefolgt sind, sich zur entscheidenden Zeit gerade nicht am Sitze des Familienhauptes aufhalten, sondern zeitweise ein getrenntes Leben führen. Man denke z. B. an die in einer Erziehungsanstalt untergebrachten Kinder oder an die im Badeorte weilende Ehefrau. So lange der Sitz des Oberhauptes der Mittelpunkt der Lebensinteressen der Familienangehörigen ist, wird man von einem „sich befinden" der Familienangehörigen im Sinne des Abs. 2 sprechen können; ist dagegen durch die Trennung eine Aufhebung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, eine Lösung der Familienbande herbei-

---

[5]) Bahrfeldt S. 26, Sartorius S. 65 Not. 175.

geführt, so wird der mittelbare Verlust für die abwesende Person auszuschließen sein. Hieraus folgt, daß man über diese Frage auch keine generelle Entscheidung wird treffen können, sondern nach Sachlage des einzelnen Falles urteilen müssen.

Befinden sich die Familienangehörigen zwar im Auslande, aber nicht bei dem Familienhaupte, so verlieren die Ehefrau und die minderjährigen Kinder nach richtiger, auch jetzt vom Reichsgericht[6]) vertretener Ansicht selbständig dadurch, daß sie sich zehn Jahre von der Trennung an ununterbrochen im Auslande aufhalten, mit dem Ablaufe dieser Frist ihre Staatsangehörigkeit, während u. a. Landgraff[7]) und Schwartz[8]) die Frist für die minderjährigen Kinder erst mit ihrer Volljährigkeit beginnen lassen, da sie den Verlust durch Zeitablauf als wenn auch stillschweigenden Verzicht auffassen und nur geschäftsfähige Personen verzichten können. Das Gesetz selbst überläßt in seinen Motiven zu § 21 die Entscheidung solcher Fälle, in denen Zweifel über den Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder entstehen können, der Praxis, um sich frei von Kasuistik zu erhalten. Ein näheres Eingehen auf diese Streitfrage ist hier nicht am Platze, da es sich in dieser Arbeit nur um den mittelbaren Verlust der Familienangehörigen handelt.

Mitunter ist es nicht nötig, daß erst zehn Jahre verstreichen, ehe die Staatsangehörigkeit verloren geht. Die zehnjährige Frist kann nämlich für Deutsche, die sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, durch Staatsvertrag bis auf eine fünfjährige vermindert werden (§ 21 Abs. 3). Solche Staatsverträge sind bisher nur mit den Vereinigten

---

[6]) R.Ger.St. Bd. 26 S. 427ff., Bd. 28 S. 24ff., Bd. 30 S. 297 unter 1 und S. 326ff.; Entsch. des O.V.G. Bd. 38 S. 393ff.

[7]) Annalen 1870 S. 645 zu § 21 Abs. 2.

[8]) S. 368 Not. A zu § 21.

Staaten von Nordamerika im Jahre 1868 abgeschlossen worden, und zwar vom Norddeutschen Bunde und von den einzelnen süddeutschen Staaten; es sind dies die sogenannten Bancroft-Verträge, nach denen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach Ablauf von fünf Jahren eintritt. Werden die Angehörigen hier in gleicher Weise betroffen wie in den Fällen des Abs. 1? In den vorhandenen Verträgen besteht keine besondere Bestimmung über die Wirkung, welche der Verlust auf die Familienangehörigen äußert. Nach der Absicht des Abs. 3, der regelmäßigen zehnjährigen Verlustfrist unter bestimmten materiellen und formalen Voraussetzungen eine kürzere gleichzustellen, muß aber angenommen werden, daß er mit den Absätzen 1 und 2 im Zusammenhange zu verstehen ist, so daß auch hier der Verlust sich auf die Ehefrau und die Kinder unter gleichen Voraussetzungen mit erstreckt.

B. Die Erwerbs- und Verlustarten, bei denen keinerlei Bestimmung über die Ausdehnung getroffen ist.

Wie bereits erörtert, hat das Gesetz vom 1. Juni 1870, verbunden mit den Änderungen des Art. 41 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit, bei der Entlassung aus derselben und bei ihrem Verlust durch Zeitablauf Vorschriften gegeben, daß und unter welchen Umständen sich der jedesmalige Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit durch das Familienhaupt auch mittelbar auf die Familienangehörigen erstrecken soll. Wir haben ferner gesehen, daß durch den allgemeinen Ausdruck „Verleihung“ des § 11 bei allen Erwerbsarten mit Ausnahme derjenigen, die auf familienrechtlichen Tatsachen (wie Geburt, Legitimation und Verheiratung) beruhen, die Ausdehnung des Erwerbes auf die Familienglieder geregelt ist. Erblickt man nun in der Anordnung der Erstreckung auf die Familienangehörigen bei den genannten

wichtigen Erwerbs- und Verlustarten Ausnahmebestimmungen, so muß man aus dem Stillschweigen des Gesetzes bei den anderen Arten die Ablehnung der Erstreckung herauslesen. Das Richtigere ist wohl, die Familieneinheit als das vom Gesetz gewollte allgemeine Prinzip anzusehen und die Regelung, die diese Frage bei jenen Erwerbs- und Verlustarten gefunden hat, als grundlegend hinzustellen und sie auf die anderen in analoger Weise anzuwenden. Andrerseits darf aber nicht vergessen und übersehen werden, daß ein allgemeiner Grundsatz von der jedesmaligen Ausdehnung des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit auf die Familienangehörigen vom Staatsangehörigkeitsgesetz nirgends ausdrücklich aufgestellt worden ist. Wir werden also keinen Verstoß gegen das Gesetz begehen, wenn wir in dem einen oder anderen Falle eine Ausnahme statuieren und uns nicht damit einverstanden erklären, daß die Ausdehnung auch in diesem Falle Platz greife. Das Gesetz hat ja auch selbst die Möglichkeit anerkannt, daß Familienangehörige eine andere Staatsangehörigkeit als ihr Familienhaupt haben können, eine Verschiedenheit, die dadurch bewirkt wird, daß ein Vorbehalt in der Verleihungs- oder Entlassungsurkunde aufgenommen wird (§ 11 und § 19) oder daß die Familienangehörigen sich zur Zeit des Verlustes nicht bei dem Familienhaupte befinden (§ 21 Abs. 2).

Da für unsere Untersuchung der Fall der Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch Abstammung (§ 2 Ziff. 1, § 3) aus dem einfachen Grunde, weil der Geborene noch keine Angehörigen, auf die er seinen Erwerb ausdehnen könnte, im Sinne dieser Ausführungen hat, nicht in Betracht kommen kann, so bleiben allein die Legitimation und die Verheiratung als Gründe für Erwerb und Verlust und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde als Verlustgrund zu behandeln.

I. Die Legitimation.

Durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation verliert ein uneheliches Kind nach § 13 Ziff. 4 St.A.G. seine Staatsangehörigkeit und erwirbt im Augenblicke der Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters nach § 4 St.A.G. Auf die Staatsangehörigkeit der Mutter kommt es dabei nach richtiger Ansicht nicht an,[1]) sondern nur darauf, daß die von dem Kinde durch die Geburt erworbene Staatsangehörigkeit von der des Vaters verschieden ist. Da der Zweck der §§ 4 und 13 Ziff. 4 ist, durch die Legitimation auch die staatsrechtlichen Folgen der unehelichen Geburt zu beseitigen, werden diese Vorschriften nur Anwendung finden, wenn das uneheliche Kind die durch die Geburt erworbene Staatsangehörigkeit kraft dieses Rechtstitels noch besitzt.[2]) Hat das uneheliche Kind dagegen seine durch Geburt erworbene Staatsangehörigkeit selbständig aufgegeben oder besitzt es sie jetzt kraft eines anderen Rechtstitels, wie z. B. das uneheliche Mädchen, das sich verheiratet hat, so werden die Bestimmungen nicht anzuwenden sein.

Nun ist bei den Vorschriften des B.G.B. über die Legitimation unehelicher Kinder eine Altersgrenze für diese nicht bestimmt; es können also sowohl durch nachfolgende Ehe der Eltern (§ 1719ff.) als durch Ehelichkeitserklärung (§ 1723ff.) auch volljährige uneheliche Kinder legitimiert werden. Daß volljährige Kinder, die legitimiert werden, auch der Änderung ihrer Staats-

---

[1]) Die Fassung des Gesetzes, die den Hauptwert darauf legt, daß die Mutter eine andere Staatsangehörigkeit habe als der Vater, ist ungenau; sie ist wahrscheinlich in dem Gedanken an den Normalfall geschaffen, daß die Mutter ihre Staatsangehörigkeit seit der Geburt des Kindes beibehalten hat. Hat die Mutter aber später selbständig die Staatsangehörigkeit des Vaters erworben, so könnten die Paragraphen, da das uneheliche Kind die Veränderung nicht teilt, nicht angewandt werden, was aber dem Sinne der Bestimmungen widersprechen würde.

[2]) vgl. Kutzer S. 33.

angehörigkeit nach §§ 4 und 13 Ziff. 4 unterliegen, ist allgemein anerkannt.[3]) Da das volljährige legitimierte Kind aber bereits selbst wieder Familienangehörige haben kann, so entsteht die Frage, ob diese von dem Erwerbe und Verluste mittelbar betroffen werden. Einer analogen Anwendung der Vorschriften über die Erstreckung des Erwerbes und Verlustes steht hier m. E. nichts im Wege.[4]) Da die Staatsangehörigkeit der Legitimation die der Geburt ersetzt, so werden auch die aus der letzteren abgeleiteten Staatsangehörigkeiten anderer Personen durch jene ersetzt. Die Ehefrau eines Mannes, der nach der Verheiratung legitimiert wird, erwirbt, wenn der Ehemann seine durch Geburt erworbene Staatsangehörigkeit mit derjenigen, die er durch die Legitimation erwirbt, vertauscht, mit ihm die neue, wie sie mit ihm die alte, die sie durch ihre Verheiratung mit ihm erworben hat, verliert. In derselben Weise erstreckt sich die Veränderung der Staatsangehörigkeit des legitimierten Vaters auf seine Kinder.[5])

II. Die Verheiratung.

Durch die Verheiratung erwirbt nach § 5 St.A.G. eine Frau die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes, während sie die ihrige nach § 13 Ziff. 5 St.A.G. in demselben Augenblicke verliert. Erstreckt sich dieser Erwerb und Verlust der Frau nun auch auf ihre Kinder? Sie kann nämlich als Witwe oder geschiedene Ehefrau

---

[3]) A. A. nur Pischel S. 64, ohne sich auf einen Beweis einzulassen.

[4]) Derselben Meinung u. a. Sartorius S. 73. A. A. Nadelhoffer S. 31.

[5]) Nur wenn eine uneheliche Tochter, die wiederum Mutter eines unehelichen Kindes ist, legitimiert wird, so ändert ihr uneheliches Kind seine Staatsangehörigkeit nicht durch die Legitimation seiner Mutter, da das Erfordernis der elterlichen Gewalt hier nicht vorliegt, das Kind nach den allgemeinen im ersten Teile unter B erläuterten Gesichtspunkten nur eine unmittelbare Veränderung seiner Staatsangehörigkeit erfahren kann. A. A. in diesem Falle Kutzer S. 35.

Kinder aus einer früheren Ehe oder sie kann uneheliche Kinder haben. Für beide Fälle haben schon die Motive zu § 5 eine verneinende Entscheidung gegeben, wenn sie sagen: „auf die Kinder aus einer früheren Ehe der Frau erstreckt sich diese Wirkung der Verheiratung nicht, ebensowenig auf uneheliche Kinder der Frau, sofern nicht mit der Verheiratung der letzteren eine Legitimation des Kindes eintritt". Der letzte Satz dieser Bestimmung kann zu dem Mißverständnis Anlaß geben, als ob sich auf uneheliche Kinder, wenn sie mit der Verheiratung ihrer Eltern legitimiert werden, die Veränderung der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter erstrecke. Dies ist jedoch nicht der Fall; denn auch dann liegt keine Erstreckung des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit auf das uneheliche Kind vor, sondern ein selbständiger Erwerb und Verlust des letzteren gemäß § 4 und § 13 Ziff. 4 des St.A.G.

An dem durch die Motive in keiner Weise begründeten Satz hat das E.G. nichts geändert. Auch jetzt werden die Kinder einer Frau durch deren Verheiratung oder Wiederverheiratung in ihrer Staatsangehörigkeit nicht betroffen. Der Grund liegt aber nicht etwa in der besonderen Natur dieses Erwerbes und Verlustes, sondern darin, daß sie bei der Verheiratung ihrer Mutter nicht den Vorschriften entsprechen, die das Gesetz als Voraussetzungen für den mittelbaren Erwerb oder Verlust aufgestellt hat. Denn weder die Kinder aus einer früheren Ehe noch die unehelichen stehen bei der Verheiratung ihrer Mutter unter deren elterlichen Gewalt. Über die unehelichen steht der Mutter nach § 1707 B.G.B. überhaupt niemals eine elterliche Gewalt zu; die Kinder aus einer früheren Ehe können zwar, wenn die Ehe aufgelöst ist, unter gewissen Voraussetzungen unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, die Gewalt endigt aber nach § 1697 B.G.B. stets mit der Wiederverheiratung der Mutter. Also erfüllen auch die Kinder aus einer früheren Ehe bei der

Verheiratung ihrer Mutter nicht die privatrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Erstreckung. Durch den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit seitens einer Ehefrau bei ihrer Verheiratung erleiden also in keinem Falle dritte Personen eine mittelbare Änderung ihrer Staatsangehörigkeit.

III. Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde.

Eine in gewisser Weise besondere Stellung nimmt der Verlust durch Aberkennung der Staatsangehörigkeit ein. Hier tritt der Verlust durch die einseitige Verfügung einer Behörde ohne die Zustimmung des Betreffenden, ja sogar gegen seinen Willen ein. Dieser Fall ist gegeben, wenn sich im Auslande aufhaltende Deutsche im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr (§ 20 St.A.G.) oder ohne Erlaubnis ihrer Regierung in fremde Staatsdienste getretene Deutsche einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt (§ 22 St.A.G.) binnen einer bestimmten Frist nicht Folge leisten. Liegen diese Tatbestände vor, so kann der Betreffende in beiden Fällen durch einen Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaates seiner Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden.[1]) Über die Frage, ob in diesen Fällen die Aberkennung der Staatsangehörigkeit sich auch auf die Ehefrau und die Kinder erstrecke, besteht in der Literatur Uneinigkeit. Cahn[2]) ist der Meinung, daß die Erstreckung auch hier eintreten müsse, eine Ansicht, die von den meisten übrigen Schriftstellern bekämpft wird, während Seydel[3])

[1]) Eine weitere Aberkennung der Staatsangehörigkeit, welche das R.G. vom 4. Mai 1874 betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern gestattete, ist infolge Aufhebung des Gesetzes durch R.G. vom 6. Mai 1890 jetzt nicht mehr zulässig.

[2]) S. 134 Not. 2 zu § 20, S. 183 Not. 3 zu § 22.

[3]) Annalen 1876 S. 151 ff., Staatsrecht Bd. 1 S. 548 ff.

eine Mittelstellung einnimmt, indem er den Verlust der Staatsangehörigkeit auf die Ehefrau, aber nicht auf die Kinder ausgedehnt wissen will.

Cahn S. 135 vertritt die Ansicht, daß die §§ 11 und 19 nur wegen des in ihnen vorgesehenen Ausnahmevorbehalts und der § 21 Abs. 2 nur, um die Einschränkung „soweit sie sich bei dem Ausgetretenen befinden“ zu erwähnen, geschaffen sind und daß nur wegen dieser Ausnahmen von dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze der Gleichheit der Familienglieder bezüglich ihrer Staatsangehörigkeit diese Bestimmungen getroffen seien. Zu den Fällen der §§ 20 und 22 sei es nicht notwendig gewesen, die Ausdehnung auf die Familienangehörigen zu bestimmen, da hier der allgemeine in den Motiven zu § 11 aufgestellte Grundsatz Platz greife. Völlig unvereinbar mit dieser Anschauung ist allerdings die Behauptung Cahns S. 183, daß die Zentralbehörde im Falle des § 22 nach Analogie der in den §§ 19 und 21 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen befugt sei, „den Beschluß der Aberkennung auf den Widerspenstigen allein zu beschränken und dessen Ehefrau bezw. minderjährige Kinder von dem Verluste auszunehmen, zumal wenn dieselben den Aufenthalt des Ehemannes bezw. Vaters im Auslande nicht teilen“. Denn wenn nach Ansicht Cahns eine entsprechende Bestimmung in die §§ 20 und 22 gerade deshalb nicht aufgenommen ist, weil nicht die Ausnahme, sondern der uneingeschränkte allgemeine Rechtsgrundsatz gelten soll, so ist es absolut nicht verständlich, wie die Zentralbehörde überhaupt berechtigt sein soll, die Erstreckung auszuschließen, und warum auch nur im Falle der Aberkennung der Staatsangehörigkeit gemäß § 22, nicht auch für den Fall des § 20. Es muß Cahn allerdings zugegeben werden, daß allein aus dem Umstande, daß für die Erstreckung der Aberkennung auf die Familienangehörigen keine Bestimmungen im Gesetz gegeben sind, nicht gefolgert werden kann, daß die Er-

streckung bei der Aberkennung nicht zulässig sei. Andrerseits widerspricht aber die Fassung der §§ 11, 19 und 21 Abs. 2 der Ansicht Cahns, daß sie nur der in ihnen enthaltenen Einschaltungen wegen in das Gesetz eingefügt worden wären. Diesen würde dann wohl ihrer Bedeutung gemäß eine mehr in die Augen springende Stellung in dem Satzbau der Paragraphen eingeräumt sein. Außerdem hätte das Gesetz, wenn es die Absicht gehabt hätte, den allgemeinen Grundsatz streng durchzuführen, wahrscheinlich einen allgemein gehaltenen Paragraphen, ungefähr wie „der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich mit Ausnahme der in den §§ 11, 19 und 21 Abs. 2 enthaltenen Besonderheiten in jedem einzelnen Falle auf die Ehefrau und die Kinder . . .“, eingefügt. Ich möchte mich daher der Ansicht Cahns nicht anschließen.

Seydel a. a. O. unterscheidet bei der Beantwortung der Frage nach der Erstreckung der Aberkennung zwischen der Ehefrau und den Kindern. Bezüglich der Ehefrau sei der allgemeine Rechtssatz maßgebend, daß sie Namen, Stand und Staatsangehörigkeit des Mannes teile. Sie verlöre also mit ihrem Gatten die Staatsangehörigkeit und zwar nicht zur Strafe, sondern weil sie Gattin sei. Auf die Kinder die Ausdehnung zu erstrecken, erscheint ihm dagegen nicht zulässig, da der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aberkennung den Charakter einer Strafe an sich trage. Es ist zunächst nicht einleuchtend, warum die Frau dem allgemeinen Rechtssatze unterstehen soll, die Kinder aber nicht, während doch im allgemeinen Frau und Kinder stets gleich behandelt werden. Daß die Frau meistens enger und länger mit dem Manne verbunden bleibt als die Kinder, die sich durch Erreichung der Volljährigkeit rechtlich von ihrem Vater loslösen, muß allerdings zugegeben werden. Das kommt aber hier nicht in Betracht, da auch hier nur von minderjährigen Kindern die Rede sein kann. Wenn Seydel die Frau nicht zur

Strafe, sondern als Gattin den Verlust mittelbar erleiden läßt, so ist nicht einzusehen, warum dieser Satz mutatis mutandis nicht auch auf die minderjährigen Kinder anzuwenden ist. Daß er bei diesen aber den Charakter der Strafe betont, erscheint mir inkonsequent. Ich möchte daher auch seine Ansicht zurückweisen.

Auch diejenigen, die gegen die Erstreckung der Aberkennung der Staatsangehörigkeit auf die Familienangehörigen sind, begründen ihre Ansichten zum Teil mit Gründen, die m. E. nach nicht, wenigstens nicht allein, ausschlaggebend sind. Wenn nämlich einige Autoren[4]) sich darauf berufen, daß in den §§ 20 und 22 keine ähnlichen Bestimmungen wie in den §§ 19 und 21 Abs. 2 getroffen seien, eine Erstreckung auf die Familienangehörigen hier also unzulässig, weil nicht angeordnet sei, so könnte dem entgegnet werden, eine Ausdehnung sei zwar nicht ausdrücklich im Gesetze vorgeschrieben, müsse aber aus dem ganzen Sinne des Gesetzes gefolgert werden. Aus dem Fehlen einer positiven Vorschrift in einem bestimmten Falle darf meiner Ansicht nach nicht geschlossen werden, daß der Gesetzgeber einen sonst anerkannten Grundsatz hat ausschließen wollen. Es ist nicht unmöglich, daß eine unbewußte oder versehentliche Auslassung vorliegt.[5])

Entscheidend scheint mir jedoch die Tatsache, daß das Gesetz durch die §§ 20 und 22 einen ungehorsamen Staatsangehörigen, der seinem Vaterlande im Falle einer diesem drohenden Gefahr nicht zu Hilfe eilt, sondern trotz Aufforderung es im Stiche läßt, oder der in fremdem Staatsdienst die Interessen seines Vaterlandes gefährdet und dem Rufe zum Austritt nicht Folge leistet, bestrafen will. Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit seitens des Heimatsstaates muß nämlich als Strafe aufgefaßt werden. Da eine Strafe aber nur denjenigen, der die Ver-

---

[4]) z. B. Schwartz S. 367 Not. A zu § 20 und Kutzer S. 39.

[5]) Sartorius S. 71.

anlassung zur Verhängung der Strafe gibt, treffen darf, so ist die Erstreckung auf die Familienangehörigen unzulässig, da sie ja nicht schuldig sind und es nur Absicht des Gesetzes sein kann, den Schuldigen zu bestrafen.

Einer analogen Anwendung der Vorschriften der §§ 19 und 21 Abs. 2 steht hier mithin der besondere und ausnahmsweise Charakter der §§ 20 und 22 entgegen. Die zur Zeit der Aberkennung der Staatsangehörigkeit vorhandenen Familienangehörigen behalten also ihre deutsche Staatsangehörigkeit;[6]) die nach dem Indigenatsverluste in die Familie des Expatriierten eintretenden werden bezw. bleiben naturgemäß Ausländer.

Auch Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe sprechen für unsere Ansicht. Denn die Gefahr, daß hier gewisse Personen gezwungen werden, ihre Staatsangehörigkeit zu behalten, obwohl sie lieber den Verlust mit ihrem expatriierten Manne und Vater teilen möchten, erscheint gering, da sie ja jederzeit die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nachsuchen können, die ihnen im allgemeinen nicht verweigert werden kann. Als unangenehmer und ungerechter jedoch muß von den Familienangehörigen die Erstreckung des Verlustes der §§ 20 und 22 auf sie empfunden werden, wenn sie plötzlich mit der Aberkennung der Staatsangehörigkeit wegen eines ihrem Familienhaupte zur Last fallenden Ungehorsams bestraft werden, während sie sich vielleicht gar nicht im Auslande befinden und gerne ihre Pflichten gegenüber ihrem Heimatstaate erfüllen wollen. Der Staat würde in diesem Falle ohne zwingende Notwendigkeit tüchtige Untertanen preisgeben und nur die Zahl der Heimatlosen vermehren; ganz abgesehen davon, daß die Aberkennung wenig praktischen Wert hat, weil kein fremder Staat sich durch die einseitige Verfügung unserer Behörde gezwungen fühlen wird, den Betreffenden bei sich auf-

[6]) Derselben Ansicht u. a. G. Meyer S. 227, Zorn Bd. 1 S. 367/68, Schwartz S. 367 Not. A zu § 20.

zunehmen, und dieser zu guter Letzt doch wieder seinem Heimatstaate zur Last fällt.[7]) Da mithin der Erfolg der Aberkennung bei dem Betreffenden selbst schon ziemlich illusorisch ist, hätte es wenig Zweck, die Aberkennung auch noch auf die Familienangehörigen auszudehnen.

Schluß.

Die vorangegangenen Ausführungen haben uns gezeigt, daß im Gesetze vom 1. Juni 1870 der Gedanke zum Ausdruck kam, daß normalerweise während der Dauer der Familiengemeinschaft Familienhaupt und Glieder demselben Staate angehören sollen. Wir konnten uns infolgedessen auch bei allen Erwerbs- und Verlustarten mit Ausnahme der Aberkennung der Staatsangehörigkeit für eine Erstreckung des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit des Familienhauptes auf seine Familienangehörigen aussprechen, soweit nur die privatrechtlichen Voraussetzungen gegeben waren. Es muß aber zugestanden werden, daß die bisher bestehenden Vorschriften den Grundsatz nicht besonders klar zum Ausdruck bringen und zu Zweifeln Anlaß geben können. Vielleicht schafft auch hier die seit langem geplante Abänderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, die neuerdings, wie es scheint, festere Formen angenommen hat,[1]) durch neue bessere Bestimmungen Wandel.

[7]) vgl. auch Schnitzler S. 54.

[1]) Der dem Vernehmen nach bereits bestehende Entwurf ist mir leider nicht zugänglich gewesen.

Lebenslauf.

Ich, Hans Robert Max Bechmeier, Sohn des Geheimen Regierungsrats Max Bechmeier und seiner Ehefrau Ella, geb. Mentzel, bin geboren am 30. März 1888 in Frankfurt a/O.; ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger.

Ich besuchte zunächst das Königliche Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a/O., alsdann das städtische Johannesgymnasium zu Breslau, woselbst ich Ostern 1906 die Reifeprüfung bestand.

Hierauf widmete ich mich an der Universität Breslau dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Am 22. November 1909 bestand ich in Breslau die erste juristische Staatsprüfung mit dem Prädikate gut, am 24. Februar 1910 dortselbst das mündliche Doktorexamen.

Meiner Militärpflicht habe ich noch nicht genügt.

Am 9. Dezember 1909 wurde ich bei dem Königlichen Amtsgericht in Münsterberg als Referendar vereidigt, wo ich zurzeit beschäftigt bin.